

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0188/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	22.09.2021	Vorberatung
Rat der Stadt	28.09.2021	Entscheidung

Widmung der Gemeindestraße "Im Busch-Finkensiepen-Oberschmittensiepen"

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt die Gemeindestraße „Im Busch-Finkensiepen-Oberschmittensiepen“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

Erläuterung:

Mit Erlass des Bundesfernstraßengesetzes 1953 wurde das Straßenrecht neu kodifiziert und war Vorbild für die Länder. In Nordrhein Westfalen trat das Landesstraßengesetz am 01.01.1962 in Kraft. Für die Straßen die danach entstanden sind, ist die Rechtsnatur somit eindeutig.

Problematisch sind die Straßen, die vor 1962 entstanden sind. Hier galt für den überwiegenden Teil von NRW das preußische Recht. Nach deren Rechtsprechung konnte eine Widmung durch die Wegeaufsichts- bzw. Wegepolizeibehörde, den Wegeunterhalter oder durch den Wegeeigentümer vorgenommen werden.

In den meisten Fällen lässt sich leider aus den vorliegenden Unterlagen die Entstehung weder eindeutig erkennen noch nachvollziehen. Des Weiteren existieren für vielen Straßen auch keine Anordnungen und Entscheidungen in schriftlicher Form.

Aus diesem Grund wurde vereinbart, das alle älteren Straßen wozu keinerlei Widmungsunterlagen vorliegen nochmal gemäß dem § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung zu widmen.

Die außerörtliche Gemeindestraße zwischen Im Busch und Oberschmittensiepen verläuft in Teilbereichen auf privaten Grundstücken. Beim Ausbau dieser Straße mit Fördermittel des „Grünen Planes“ wurde damals auf eine Einmessung verzichtet.

Voraussetzung für eine Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt.

Die betroffenen privaten Grundstückeigentümer haben alle der Widmung schriftlich zugestimmt.

Die Widmung „Im Busch-Finkensiepen-Oberschmittensiepen“ soll derart erfolgen:

Straßenbezeichnung

- Im Busch-Finkensiepen-Oberschmittensiepen
- Flur 10, Flurstücke 41, 47, 60, 62, 63, 65, 69, 212, 220, 226, 241, 360

Straßengruppe

- Gemeindestraße
- Ausbaulänge ca. 980 m
- Breite der Straßenfläche zwischen 3,10 bis 4,40 m

Beschränkung der Widmung

- keine

Anlagen:

- (1) Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 zu 5.000
- (2) Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 zu 2.500